

Änderungsantrag 1

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen
in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz
– GKV-VStG)

BT - Drs. – 17/6906

Zu Artikel 1 Nummer 44a - neu - (§ 120 SGB V) (pädiatrische Hochschulambulanzen)

In Artikel 1 wird nach der Nummer 44 folgender Nummer 44a eingefügt:

„44a. In § 120 Absatz 2 wird Satz 6 wie folgt gefasst:

„Bei den Vergütungsvereinbarungen für Hochschulambulanzen nach Satz 2 sind Vereinbarungen nach Absatz 1a Satz 1 zu berücksichtigen, falls bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen vergleichbare Leistungen erbracht werden.“

Begründung:

Der bisherige Regelungsinhalt des Satzes 6 entfällt aufgrund von Rechtsbereinigung.

Die Neuregelung bestimmt, dass bei den Vereinbarungen der Vergütung für die Leistungen der pädiatrischen Spezialambulanzen der Universitätskliniken die Vergütungsvereinbarungen für vergleichbare Leistungen der Fachabteilungen für Kinder- und Jugendmedizin, Kinderchirurgie, Kinderorthopädie sowie insbesondere Pädaudiologie und Kinderradiologie der Krankenhäuser nach Absatz 1a Satz 1 zu berücksichtigen ist. Damit soll die Selbstverwaltung möglichen Fehlentwicklungen in der ambulanten ärztlichen Versorgung von Kindern und Jugendlichen in entsprechenden Spezialambulanzen aufgrund von unbegründeten Vergütungsunterschieden bei vergleichbaren Leistungen entgegenwirken. Die Vereinbarungen sind schiedsstellenfähig.